

**Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung  
der Stadt Balve vom 18.12.1997  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878);  
der §§ 51 ff und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133);  
der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687);  
sowie des § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Balve -Entsorgungssatzung- vom 04.03.1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung –  
hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 18.12.1996, zuletzt geändert durch 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve vom 10.12.2014 folgende Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Balve Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und der Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch für die Zeit von der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalt, gemessen an der Vorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts festzustellen. Der festgestellte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 30,15 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

### **§ 6 Veranlagung/Fälligkeit**

1. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben.
2. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese geänderte Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.